

Synopse zur Totalrevision Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Malans

Version 9.9.2025

Ursprungsfassung	Neufassung	Begründung/ Erläuterungen
Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Malans Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden (BR 500.000) und die Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) Von der Gemeindeversammlung erlassen am 03. Juni 1999 und 07. Dezember 2006	Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Malans Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) Von der Gemeindeversammlung erlassen am 21. Oktober 2025	Titel angepasst an umliegende Gemeinden Rechtsgrundlage geändert
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Malans.	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Malans. ² Der Gemeindevorstand erlässt ausführende Bestimmungen in einer Verordnung.	Art. 13 bisherige Version in Absatz 2 eingefügt
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung Das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde untersteht dem Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand setzt für die Aufsicht und Leitung eine Friedhofverwaltung ein.	Art. 2 Aufsicht und Leitung ¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde untersteht dem Gemeindevorstand. ² Die Leitung Technische Dienste ist für den Betrieb des Friedhofes verantwortlich.	Kompetenzanpassung gemäss Praxis / Organisationsgesetzgebung / Wegfall Friedhofverwaltung

	³ Die administrative Verwaltung obliegt dem Bestattungsamt.	
II. Bestattungswesen	II. Bestattungswesen	
Art. 3 Bestattungen In der Gemeinde Malans werden die Gemeindegewohner (Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter) und die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen, bestattet. Sind keine Angehörigen auffindbar, dann sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen bewilligen, wenn die verstorbene Person in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Malans oder zu Gemeindeangehörigen gestanden hat.	Art. 3 Bestattungen ¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Malans und die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, werden, sofern die Angehörigen dies wünschen, auf dem Friedhof Malans bestattet. ² Sind keine Angehörigen auffindbar, sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung. ³ Auf Gesuch hin kann das Bestattungsamt für nicht in der Gemeinde Malans wohnhaft gewesene Verstorbene eine Beisetzung auf dem Friedhof bewilligen, wenn die verstorbene Person in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde oder einer in Malans wohnhaften Person gestanden hat.	Kompetenzanpassung gemäss Praxis / Organisationsgesetzgebung
Art. 4 Unentgeltliche Bestattung Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung in Malans haben alle Einwohner der Gemeinde und alle auf dem Gebiet der Gemeinde Verstorbenen. Die unentgeltliche Erdbestattung umfasst: - die Aufbahrung der Leiche in einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons; - einen maximalen Betrag von CHF 400.00 seitens der Gemeinde an die Überführungskosten der Leiche; - ein Erdbestattungsgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung; - die Lieferung eines Holzkreuzes mit Namensbezeichnung	Art. 4 Unentgeltliche Bestattung ¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Malans und alle auf dem Gebiet der Gemeinde Verstorbenen haben Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung in Malans. ² Die unentgeltliche Erdbestattung umfasst: a) die Aufbahrung des Leichnams in einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons. b) einen maximalen Betrag von CHF 500 seitens der Gemeinde an die Überführungskosten des Leichnams. c) ein Erdgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung. d) die Lieferung eines Holzkreuzes mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) durch die Gemeinde.	Anpassung auf CHF 500

(Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) durch die Gemeinde; - das Grabgeläute. An die Kosten der Kremation übernimmt die Gemeinde: - die Kosten der Kremation im Krematorium Chur oder Davos, exkl. Aschurne - max. CHF 400.00 für die Überführung der Leiche zum Krematorium; - die Benützung einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons; - ein Urnengrab oder eine Urnennische sowie dessen Öffnung und Schliessung; - die Lieferung einer hölzernen Grabtafel (Urnenwand) oder eines Holzkreuzes (Urnengrab) mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) durch die Gemeinde; - das Grabgeläute.	e) das Grabgeläute. ³ An die Kosten der Kremation übernimmt die Gemeinde: a) die Kosten der Kremation im Krematorium Chur oder Davos, exkl. Aschurne. b) einen maximalen Betrag von CHF 500 an die Überführungskosten des Leichnams. c) die Benützung einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons. d) ein Urnengrab oder eine Urnennische sowie dessen Öffnung und Schliessung. e) die Lieferung eines Holzkreuzes (Urnengrab) oder einer hölzernen Grabtafel (Urnenwand) mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr). f) das Grabgeläute.	Anpassung auf CHF 500																		
	Art. 5 Gebührenpflichtige Bestattung ¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde betragen die Grabkosten: <table><tr><td>a) Reihengrab</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>a) Reihengrab</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>b) Kindergrab (unter 10 Jahren)</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>c) Urnengrab</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>d) Urnennische</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>e) Urnenbeisetzung Salis-Gruft</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>f) Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)</td><td>kostenlos</td></tr><tr><td>g) Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)</td><td>CHF 1'000</td></tr><tr><td>h) Sternengrab (ohne Inschrift)</td><td>kostenlos</td></tr></table>	a) Reihengrab	kostenlos	a) Reihengrab	kostenlos	b) Kindergrab (unter 10 Jahren)	kostenlos	c) Urnengrab	kostenlos	d) Urnennische	kostenlos	e) Urnenbeisetzung Salis-Gruft	kostenlos	f) Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)	kostenlos	g) Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF 1'000	h) Sternengrab (ohne Inschrift)	kostenlos	Neu. Bisher in Reglement festgelegt. Neu: Sternengrab
a) Reihengrab	kostenlos																			
a) Reihengrab	kostenlos																			
b) Kindergrab (unter 10 Jahren)	kostenlos																			
c) Urnengrab	kostenlos																			
d) Urnennische	kostenlos																			
e) Urnenbeisetzung Salis-Gruft	kostenlos																			
f) Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)	kostenlos																			
g) Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF 1'000																			
h) Sternengrab (ohne Inschrift)	kostenlos																			

Totalrevision Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans – Version vom 9.9.2025 mit Synopse

	i) Sternengrab (inkl. Inschrift) CHF 500 j) Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift) CHF 500 k) Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift) CHF 1'000 l) Nachträgliche Verlegung einer Urne in eine Urnennische (ohne Inschrift und Urnenplatte) CHF 500 ² Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz betragen die Grabkosten: a) Reihengrab CHF 2'500 b) Kindergrab (unter 10 Jahren) CHF 1'250 c) Urnengrab CHF 1'250 d) Urnennische CHF 1'250 e) Urnenbeisetzung Salis-Gruft CHF 500 f) Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift) CHF 1'000 g) Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift) CHF 2'000 h) Sternengrab (ohne Inschrift) kostenlos i) Sternengrab (inkl. Inschrift) CHF 500 j) Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift) CHF 500 k) Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift) CHF 1'000 l) Nachträgliche Verlegung einer Urne in eine Urnennische (ohne Inschrift und Urnenplatte) CHF 500	
Art. 5 Bestattungszeit Die Bestattungszeit wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.	Art. 6 Bestattungszeit Das Bestattungsamt legt die Bestattungszeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest.	Kompetenzanpassung gemäss Praxis / Organisationsgesetzgebung

III. Friedhofswesen		III. Friedhofswesen	
Art. 6 Grabarten Es bestehen folgende Arten von Gräbern: - Reihengräber - Kindergräber - Urnengräber - Urnennischen - Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung		Art. 7 Grabarten Auf dem Friedhof bestehen folgende Grabarten: a) Reihengräber b) Kindergräber c) Urnengräber d) Urnennischen e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung f) Sternengrab g) Salis-Gruft	Neu: Sternengrab sowie Salis-Gruft
Art. 7 Pflege der Gräber Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabmälern haben die Angehörigen gemäss den Vorgaben des Gemeindevorstandes zu besorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofsverwaltung zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Instandstellung eines solchen Grabes zu Lasten der Gemeinde.		Art. 8 Pflege der Gräber ¹ Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabmälern haben die Angehörigen gemäss den Vorgaben des Gemeindevorstandes zu besorgen. ² Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt das Werkamt zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Instandstellung eines solchen Grabes zu Lasten der Gemeinde.	Kompetenzanpassung gemäss Praxis / Organisationsgesetzgebung
Art. 8 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorherige Anzeige an die Friedhofsverwaltung ist untersagt. Grabsteine können frühestens 12 Monate nach der Beerdigung eingesetzt werden. Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten.		Art. 9 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen ¹ Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorherige Anzeige an die Leitung Technische Betriebe ist untersagt. Grabsteine dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung eingesetzt werden. ² Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten.	Kompetenzanpassung gemäss Praxis / Organisationsgesetzgebung

Art. 9 Grabesruhe, Grabräumung Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre. Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofsverwaltung über die nicht entfernten Gegenstände.	Art. 10 Grabesruhe, Grabräumung, Exhumation ¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 20 Jahre. ² Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt das Werkamt über die nicht entfernten Gegenstände. ³ Auf begründetes Gesuch der Angehörigen kann die Gemeinde eine vorzeitige Exhumierung bewilligen.	Kompetenzanpassung gemäss Praxis / Organisationsgesetzgebung Neu Exhumation gemäss übergeordnetem Recht
Art. 10 Friedhofsgestaltung Der Gemeindevorstand regelt die Gestaltung der Friedhofsanlagen und legt sie im Friedhofsgestaltungsplan fest. Dieser ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.	Art. 11 Friedhofsgestaltung Der Gemeindevorstand regelt die Gestaltung der Friedhofsanlagen und legt sie im Friedhofsgestaltungsplan abschliessend fest.	Gemeindevorstand neu abschliessend zuständig
Art. 11 Schutz des Friedhofes Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener Personen, die für sie verantwortlich sind, gestattet. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.	Art. 12 Schutz des Friedhofes ¹ Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen, die für sie verantwortlich sind, gestattet. ² Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.	Keine Änderungen
Art. 12 Haftung Die Gemeinde Malans übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.	Art. 13 Haftung Die Gemeinde Malans übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.	Keine Änderungen

Art. 13 Weitere Bestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz ein Reglement, das die Entschädigungen, Taxen, Gebühren, Termine und Vorschriften über Grabmäler und Bepflanzungen, die Bestimmungen für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes und die Obliegenheiten der Friedhofsverwaltung enthält.		Entfällt, da neu in Art. 1 Abs. 2 geregelt
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
Art. 14 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet. Bei groben Verstössen gegen dieses Gesetz kann den Fehlbaren durch den Gemeindevorstand der Zutritt zum Friedhof untersagt werden.	Art. 14 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000 geahndet. ² Bei groben Verstössen gegen dieses Gesetz kann den Fehlbaren durch den Gemeindevorstand der Zutritt zum Friedhof untersagt werden.	Keine Änderungen
	Art. 15 Rechtsmittel Einsprachen gegen Verfügungen des Bestattungsamtes oder der Leitung Technische Dienste sind innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand zu richten.	Neu Bisher auf Stufe Reglement (Verordnung) geregelt
Art. 15 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans vom 9. Juni 1981. Das von der Gemeindeversammlung am 3. November 1982 erlassene Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans wird aufgehoben.	Art. 16 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans, von der Gemeindeversammlung erlassen am 03. Juni 1999 und 07. Dezember 2006.	